

**Inhalt:****1. Landkreis Börde: Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule****2. Landkreis Börde: Satzung über das Wahlverfahren zur Kreisvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde**
3. ImpressumLandkreis Börde
Der Landrat**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule**

Auf der Grundlage der §§ 5 Absatz 1 Ziffer 2 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule“ vom 09. Dezember 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Börde vom 15. Dezember 2010; Nr. 93) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Börde betreibt eine Volkshochschule als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Maßstab und Gebührenehöhe

- (1) Die Tatbestände, die die Gebühren begründen, sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Material- und Lernmittelkosten (z.B. Skripte und Kosten für erhöhten technischen Aufwand) sowie Kosten die durch Leistungen Dritter (z.B. Prüfungskosten) entstehen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (3) Die Gebühren, die für den Besuch der einzelnen Veranstaltungen und Kurse zu entrichten sind, können dem jeweils gültigen Programmheft oder entsprechenden zusätzlichen Ankündigungen entnommen werden.
- (4) Die Maßeinheit für die Gebührensätze ist eine Unterrichtsstunde, die 45 Minuten umfasst.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung verpflichtet sind alle Teilnehmer, die Leistungen der Kreisvolkshochschule in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für eine Dienstleistung der Kreisvolkshochschule. Die Zahlungsverpflichtung entfällt, wenn die Abmeldung mindestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn (Posteingang) schriftlich erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden nach Übersendung eines Gebührenbescheides innerhalb von 2 Wochen fällig.
- (3) Bei Bildungsveranstaltungen über einen längeren Zeitraum (z.B. Kurse oder Lehrgänge) werden die Gebühren für den gesamten Kurs oder Lehrgang im Voraus erhoben.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ratenzahlung auf schriftlichen Antrag möglich. Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter der Einrichtung.
- (5) Für einen späteren Einstieg in einen laufenden Kurs gelten folgende Regelungen:
 - a) Bei Kursen bis zu 12 Unterrichtsstunden ist stets die volle Gebühr zu zahlen.
 - b) Umfasst der Kurs mehr als 12 Unterrichtsstunden ist die anteilige Gebühr zu zahlen, wenn der Eintritt in den Kurs nach der 3. Kursveranstaltung erfolgte. Davor ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Dies erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelung des Landkreises.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII erhalten auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung von 25 %. Entsprechende Nachweise sind vor Veranstaltungsbeginn zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Ermäßigungen können erst ab einer Gebühr von 20,00 € gewährt werden.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Kommt ein angekündigter Kurs nicht zu Stande oder wird, aus Gründen die die Kreisvolkshochschule zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so werden die Teilnehmergebühren ganz oder für die noch nicht erteilten Kursstunden anteilig zurückerstattet.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel, längere Krankheit) ist unter Vorlage entsprechender Nachweise eine volle oder teilweise Erstattung der Gebühr auf schriftlichen Antrag möglich. Der Erstattungsanspruch ist innerhalb eines Monats nach Ende der Bildungsveranstaltung schriftlich geltend zu machen.

§ 8 Vollstreckung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebührensatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung ab 01. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule vom 09.12.2010 außer Kraft.

Fachbereich	Themen	Gebühr
Arbeit & Beruf, EDV	- Internet und mobile Welten - PC-Kurse (Einstiegerkurse, Office-Anwendungen, Bildbearbeitung) - kaufmännische Aus- und Weiterbildung - Organisation und Management - Bildungsfreistellungsmaßnahmen - Maßnahmen der beruflichen Bildung - Firmenschulungen	3,00 € bis 6,00 €
Grundbildung, Alphabetisierung	- Alphabetisierungskurse - Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Grundbildung - Angebote für Personen mit besonderem pädagogischem Förderbedarf	1,00 € bis 4,00 €
Gesellschaft	- Politik - Recht - Pädagogik - Psychologie - Umwelt- und Verbraucherschutz - Religion, Philosophie	2,00 € bis 4,00 €
Fremdsprachen	- Fremdsprachenkurse	3,00 € bis 6,00 €
Integration, Deutsch als Fremdsprache	- Deutschkurse - Vorbereitungen auf Deutschprüfungen - Bildungsmaßnahmen zur Integrationsförderung	1,50 € bis 4,00 €
Gesundheit	- Betriebliche Gesundheitsprävention - Entspannungs- und Stressbewältigung - Bewegung und Fitness - Gesundheitsvorsorge - gesunde Ernährung	3,00 € bis 6,00 €
Kultur und Kreativ	- Literatur - Kunst- und Kulturgeschichte - Plastisches Gestalten - Textiles Gestalten - Fotografie - Tanz - Musik - Mal- und Drucktechniken	2,00 € bis 6,00 €

- (2) Für Veranstaltungen außerhalb des Kursregelbereiches, welche einen höheren Planungsaufwand erfordern, werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Kalkulation erhoben.
- (3) Bildungsveranstaltungen, für deren Leistung kein Honorar gezahlt wird und für die keine zusätzlichen Kosten entstehen, können gebührenfrei durchgeführt werden. Das Gleiche gilt für Bildungsveranstaltungen, die sich als besonders notwendig erweisen (z.B. Bildungsangebote mit hoher gesellschaftlicher oder politischer Relevanz) und für Bildungsberatungsleistungen.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Leiter/-in der Kreisvolkshochschule Börde.

Landkreis Börde
Der Landrat**Satzung über das Wahlverfahren zur Kreisvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde**

Gemäß § 19 Absatz 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2018 (GVBl. LSA Nr. 27/2018, S. 420ff.), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 08.07.2020 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zur Kreisvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde beschlossen:

§ 1 Zweck

- (1) Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren der Kreisvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde gemäß § 19 Absatz 7 KiFöG LSA geregelt.
- (2) Jede Gemeindevertretung im Landkreis Börde wählt alle 2 Jahre im Zeitraum von Mai bis Juli aus ihrer Mitte einen Kreisvertreter sowie einen Stellvertreter beginnend im Jahr 2020.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt für die Kreisvertretung sind die gewählten Gemeindevertreter bzw. ihre Stellvertreter nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Wählbar für die Kreisvertretung sind die gewählten Gemeindevertreter nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (2) Die Gemeindevertreter bzw. ihre Stellvertreter dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Gemeindevertreter sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Gemeindevertreter, die als Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung, in der ihr Kind betreut wird, tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt. Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.
- (5) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Zu der Wahl werden die Gemeindevertreter von der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde, zu deren Gebiet die Tageseinrichtung gehört, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde festgelegt. Sollte ein Gemeindevertreter am Wahltag verhindert sein, so hat er die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahl erscheinen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

§ 4 Wahl und Niederschrift

- (1) Die Gemeindevertreter bzw. deren gewählte Stellvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Ein Vertreter der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde leitet die Wahl des Wahlvorstandes.
- (2) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge

bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

- (3) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Sobald ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (4) Jeder Gemeindevertreter bzw. sein Stellvertreter hat eine Stimme.
- (5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der stimmnächste Bewerber ist als Stellvertreter gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Datum der Wahl,
 3. Namen des Wahlvorstandes,
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 5. Anwesenheitsliste,
 6. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 7. Liste der Wahlvorschläge,
 8. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.
 9. Wahlergebnis.

§ 5 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Übergabe sowie Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Das Wahlergebnis ist über den jeweiligen Einrichtungsträger in den Kindertageseinrichtungen durch Aushang bekanntzugeben. Der Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Träger der Tageseinrichtung zu unterzeichnen.
- (2) Die Wahlunterlagen (Einladungen, Niederschrift, ggf. Stimmzettel, Bekanntmachungsaushänge) sind unverzüglich dem Jugendamt des Landkreises Börde nach den Wahlen zu übergeben. Weiterhin ist dem Jugendamt die vollständig ausgefüllte Anlage zur Satzung zu den personenbezogenen Angaben der gewählten Vertreter zu übersenden. Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Kreisvertretung aufzubewahren.

§ 6 Niederlegung und Neuwahl

- (1) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich seitens des Kreisvertreters gegenüber dem Jugendamt des Landkreises Börde anzuzeigen.
- (2) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten nach Information des Jugendamtes an die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.
- (4) Legt die gesamte Elternvertretung ihr Wahlamt nieder, ist eine Neuwahl innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieser Satzung durchzuführen

§ 7 Konstituierende Sitzung und Ämter

- (1) Das Jugendamt lädt die gewählten Kreisvertreter mindestens 14 Tage vor der konstituierenden Sitzung ein. Der Tag, die Uhrzeit und der Ort der Sitzung werden vom Jugendamt des Landkreises Börde festgelegt. Sollte ein Kreisvertreter an diesem Tag verhindert sein, so hat er die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Kreisvertreter bzw. deren Stellvertreter zusagen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur konstituierenden Sitzung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Die Kreisvertreter wählen in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 1. Vorsitzender,
 2. stellvertretender Vorsitzender,
 3. Schriftführer,
 4. zwei Beisitzer.
- (5) Weiterhin wählt die Kreisvertretung aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss sowie einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Landesvertretung.
- (6) Die Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossene Wahl zur bestehenden Kreisvertretung bleibt bis zum Ende ihrer Amtszeit unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zur Kreisvertreter- und Landesvertreterwahl für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde vom 11.12.2013 außer Kraft.

Haldensleben, den

M. Stichnoth
M. Stichnoth
Landrat

**Impressum:**
Herausgeber:**Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:**
Verteilung:Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Landrat
Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de**Redaktion/Bezug**
Internet:

Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de

Gebührentarif als Anlage zu § 2 der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule

- (1) Für die im Kursregelbereich stattfindenden Bildungsveranstaltungen der Kreisvolkshochschule Börde werden die folgenden Grundgebühren je Unterrichtsstunde (á 45 Minuten) festgesetzt.

Haldensleben, den

M. Stichnoth
M. Stichnoth
Landrat

